

GZ. VI/5-235/6-1969 (Ltg.-519-1969).

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz).

B e r i c h t
des
GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame Landwirtschafts-Ausschuß und Schul-Ausschuß hat sich in einer Sitzung am 10. Juli 1969 neuerlich mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/5-235/6-1969 vom 10. Juni 1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz), befaßt, weil der Landtag am gleichen Tage in seiner vorangegangenen Sitzung dieses Geschäftsstück gemäß § 43 Abs.2 der Geschäftsordnung des Landtages an den Ausschuß zurückverwiesen hatte.

Die neuerliche Befassung des Ausschusses wurde notwendig, weil das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen die Bestimmungen des vom Ausschuß am 8. Juli 1969 beschlossenen § 3 Abs.3 verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht hatte. Damit wäre die Beschlußfassung dieses paktierten Gesetzes im Nationalrat zumindestens in Frage gestellt.

Der Ausschuß faßte daher den Beschluß, den Absatz 3 des § 3 zu streichen und damit den § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Dipl.Ing.ROBL
Obmann des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

GRÜNZWEIG
Obmann des
SCHUL-AUSSCHUSSES

MAUSZ
Berichterstatler.